

**Satzung**  
**Über die Erhebung von Verwaltungskosten für**  
**Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des**  
**Zweckverbandes**  
**zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE**  
**(Kostensatzung)**  
**vom 21.12.2021**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Zweckverbandskostenverzeichnis, ZVKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eggolsheim, 21.12.2021

  
Claus Schwarzmänn  
Verbandsvorsitzender

## Zweckverbandskostenverzeichnis (ZVKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	<b>15 bis 600 €</b>
	<b>001</b>	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind. 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	<b>002</b>	<b>Bescheinigungen:</b>	
		Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	gebührenfrei
	<b>004</b>	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	<b>005</b>	<b>Zweitschriften:</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5 €.

Anlage zur Kostensatzung des Zweckverbandes vom 21.12.2021

		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>001</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	<b>010</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
<b>02</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	020	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
<b>1</b>		<b>Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung</b>	
	100	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	101	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	102	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 101	10 bis 600 €
	103	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	104	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €